



## Verfahren vor der Schlichtungsstelle in Personalsachen

gemäss Art. 78ff Personalgesetz (PersG, sGS 143.1) und Art. 149ff. Personalverordnung (PersV sGS, 143.11)

Gegen personalrechtliche Massnahmen, zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis und wegen Kündigung kann eine personalrechtliche Klage bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen erhoben werden. **Zuvor muss vor der Schlichtungsstelle in Personalsachen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.**

Das Schlichtungsverfahren strebt die gütliche Einigung der Parteien an und ist kostenlos. Die klägerische Partei übermittelt der Schlichtungsstelle in Personalsachen ein **schriftliches Schlichtungsbegehren (siehe Formular)**. Das Begehren nennt die andere Partei und enthält einen Antrag und eine Begründung. Die für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen sind beizulegen.

Die Parteien erscheinen an der nicht öffentlichen Schlichtungsverhandlung grundsätzlich persönlich. Sie dürfen sich durch einen Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson begleiten lassen. Die Schlichtungsstelle in Personalsachen verhandelt unter der Leitung der vorsitzenden Person in Dreierbesetzung. Dabei wird Mitglied von den Personalverbänden bezeichnet (Vertretung Arbeitnehmende), ein Mitglied von der Regierung (Vertretung Kanton). Die Schlichtungsstelle in Personalsachen hört die Parteien an, berät sie, kann Beweise erheben und sich weitere Unterlagen vorlegen lassen. Sie kann den Parteien nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung eine Empfehlung zur gütlichen Einigung abgeben.

Das Schlichtungsverfahren wird mit einem schriftlichen Schlichtungsprotokoll über den Ausgang des Verfahrens abgeschlossen. Dieses wird nicht begründet. Bei Nichteinigung kann mit dem Schlichtungsprotokoll innert drei Monaten eine personalrechtliche Klage bei der Verwaltungsrekurskommission erhoben werden.

### Bitte beachten Sie:

- Das Schlichtungsbegehren zur Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche wegen Kündigung muss **spätestens bis zum Ende der Kündigungsfrist** schriftlich an die Schlichtungsstelle in Personalsachen eingereicht werden.
- Das schriftliche Schlichtungsbegehren ist der Schlichtungsstelle auf dem **postalischen Weg (nicht per E-Mail)** zuzustellen.

### Schlichtungsstelle in Personalsachen

Engelgasse 2  
Postfach 42  
9004 St. Gallen

### Präsidentin

Frau Regula Schmid  
Rechtsanwältin und Mediatorin  
071 222 77 52